

## Konkordatliche Anerkennung von privaten Vollzugseinrichtungen

### Häufig gestellte Fragen (FAQ)

Stand: 19.09.2025

#### ALLGEMEIN

##### 1. Ersetzt eine konkordatliche Anerkennung die kantonale Justizbewilligung?

Nein.

Gemäss Art. 379 schweizerisches Strafgesetzbuch ([StGB, SR 311.0](#)) können die Kantone privat geführten Anstalten und Einrichtungen die Bewilligung erteilen, Strafen in der Form der Halbgefangenschaft und des Arbeitsexternats sowie Massnahmen nach den Artikeln 59-61 und 63 StGB zu vollziehen. Die privat geführten Anstalten und Einrichtungen unterstehen den Kantonen.

Eine konkordatliche Anerkennung ersetzt somit die kantonale Justizvollzugsbewilligung nicht. Die privaten Vollzugseinrichtungen unterstehen auch nach der konkordatlichen Anerkennung weiterhin der Aufsicht der Kantone. Sie entscheiden, ob eine kantonale Justizvollzugsbewilligung erteilt wird oder nicht.

##### 2. Auf welchen Grundlagen erfolgt die konkordatliche Anerkennung?

- Reglement der Konkordatskonferenz des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone betreffend die konkordatliche Anerkennung von privaten Vollzugseinrichtungen ([Reglement ApV, SSED 01.2](#))
- Mindeststandards zur Erlangung der konkordatlichen Anerkennung ([SSED 06.6](#))
- Gebührentarif Audits für private Einrichtungen ([SSED 01.21](#))

Das Ostschweizer Strafvollzugskonkordat (OSK) schloss sich im März 2023 mittels Vereinbarung dem konkordatlichen Anerkennungsverfahren des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone (NWI) an. Somit erfolgt die konkordatliche Anerkennung von privaten Vollzugseinrichtungen nach Art. 379 StGB in allen 19 Deutschschweizer Kantonen einheitlich gestützt auf die Reglementarien des NWI.

##### 3. Gelten sämtliche konkordatlichen Richtlinien (NWI & OSK) auch für private Vollzugseinrichtungen?

Ja.

Private Vollzugseinrichtungen, welche Strafen und/oder Massnahmen vollziehen, bewegen sich im Rahmen des Strafgesetzbuchs und der konkordatlichen sowie kantonalen Vollzugsgesetzgebung. Sie übernehmen im Auftrag der kantonalen Justizbehörden staatliche Aufgaben und erhalten staatliche Kompetenzen. Sie begleiten Menschen mit einer strafrechtlich eingeschränkten Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit mit dem übergeordneten Ziel, neue Straftaten zu verhindern beziehungsweise die Rückfallgefahr zu verringern. In den Mindeststandards ([SSED 06.6](#)) wird auf die entsprechenden konkordatlichen Richtlinien des NWI referenziert.

Link: [Konkordatliche Richtlinien NWI](#), [Konkordatliche Richtlinien OSK](#)

**4. Wer ist für die konkordatliche Anerkennung zuständig?**

Die konkordatliche Auditororganisation ist für die Aufsicht der Abwicklung und Durchführung des konkordatlichen Anerkennungsverfahrens zuständig und verantwortlich. Sie ist über eine Geschäftsstelle organisiert.

Mirja Cattin  
Strafvollzugskonkordate NWI & OSK  
Konkordatliche Auditororganisation  
Geschäftsstelle  
Speichergasse 6 (Haus der Kantone)  
3011 Bern

031 320 16 65

[mirja.cattin@konkordate.ch](mailto:mirja.cattin@konkordate.ch)

Die Konkordatskonferenz NWI und Strafvollzugskommission OSK beschliessen gestützt auf die Unterlagen der konkordatlichen Auditororganisation über die konkordatlichen Anerkennungen, deren Verweigerung oder provisorische Anerkennungen (Art. 6 Abs. 3 [Reglement ApV](#))

**5. Erhalten private Vollzugseinrichtungen noch Zuweisungen von Personen aus dem Justizvollzug, wenn sie nicht über eine konkordatliche Anerkennung verfügen?**

Die Kantone entscheiden.

Gemäss Art. 2 Abs. 1 [Reglement ApV](#) weisen die kantonalen Vollzugsbehörden vom Strafvollzugskonkordat NWI in der Regel in konkordatlich anerkannte private Vollzugseinrichtungen ein. Diese Regelung gelangt durch die Zusammenarbeitsvereinbarung auch für private Vollzugseinrichtungen aus dem OSK zur Anwendung. Die Formulierung „in der Regel“ lässt Ausnahmen grundsätzlich zu.

**6. Einreichung Gesuch um konkordatliche Anerkennung**

Die Gesuche um konkordatliche Anerkennung sind bei der für den Standortkanton zuständigen kantonalen Justizvollzugsbehörde einzureichen. Die zuständige kantonale Justizvollzugsbehörde entscheidet, ob das Gesuch an die konkordatliche Auditororganisation zur Eröffnung eines konkordatlichen Anerkennungsverfahrens weitergeleitet wird.

[Ansprechpersonen Kantone und Standardformular Gesuchseinreichung](#)

**7. Kann für die Auditierung der Mindeststandards eine andere externe Zertifizierungsstelle als die Schweizerische Vereinigung für Qualitäts- und Managementsysteme (SQS) gewählt werden?**

Nein.

In Art. 9 Abs. 1 [Reglement ApV](#) ist die SQS explizit als externe Zertifizierungsstelle genannt. Es besteht ein Rahmenvertrag zwischen dem Strafvollzugskonkordat NWI und der SQS.

## 8. Wie funktioniert das Vieraugenprinzip?

Gemäss Art. 9 Abs. 2 [Reglement ApV](#) werden konkordatliche Anerkennungsaudits im Vieraugenprinzip durchgeführt, d.h. durch eine zertifizierte Auditorin oder einen zertifizierten Auditor und eine Expertin oder einem Experten aus dem Fachbereich Justizvollzug.

Die Geschäftsstelle teilt die Expertinnen und Experten aus dem Fachbereich Justizvollzug für die Audits zu.

## MINDESTSTANDARDS

### 1.1. Der Standard verlangt explizit nach einer Heimbewilligung, gibt es Ausnahmen?

Ja.

Es gibt private Vollzugseinrichtungen, die nur Personen aus dem Justizvollzug aufnehmen. Sie verfügen deshalb über keine „Heimbewilligung“, sondern ausschliesslich über eine Bewilligung der Justiz des Standortkantons.

### 1.2. Was setzt der Standard an Erfahrung im Justizvollzug der intern fallverantwortlichen Person voraus?

Die Person verfügt nachweislich über Aus- und Weiterbildungen im Justizvollzug und das risikoorientierte Denken und Handeln zeigt sich in der Sozialarbeit.

**Wie verhält es sich mit den Weiterbildungen zum Risikoorientierten Sanktionenvollzug ROS, sind alle Mitarbeitenden auf ROS zu schulen?**

Ja.

Alle Mitarbeitenden der privaten Vollzugseinrichtungen, welche mit Personen aus dem Justizvollzug arbeiten, sind entsprechend ihrer Funktion zu schulen. Gemäss Kompetenzzentrum ROS sollten in jeder Institution folgende ROS-Kenntnisse vorhanden sein:

B1: Grundlagen ROS

B3: Schnittstellenarbeit ROS

B5: ROS-Interventionen im Vollzugsalltag

Für Leitungspersonen und Mitarbeitende, die an der Schnittstelle zur einweisenden Behörde arbeiten (namentlich Fallübersichten konsolidieren, Vollzugspläne erstellen und Berichterstaten) ist das B3-Modul wichtig.

Für Mitarbeitende, die im Vollzugsalltag im direkten Klientenkontakt stehen, d.h. Interventionen umsetzen und Verhaltensbeobachtungen für die Berichterstattung rückmelden, ist das B5-Modul empfohlen.

Für alle übrigen Mitarbeitenden, die Vollzugsarbeit leisten, ist der Grundlagenkurs B1 empfohlen. Dieses Modul kann auf Anfrage auch vor Ort durchgeführt werden. Das Grundlagenwissen B1 ist in den Modulen B3 und B5 bereits integriert.

[Schulungsangebot ROS-Kompetenzzentrum](#)  
[Kontakt ROS-Kompetenzzentrum](#)

Grundlagenwissen zu ROS und andere Weiterbildungsangebote im Justizvollzug bietet das Schweizerische Kompetenzzentrum für Justizvollzug (SKJV) an.

[Weiterbildungsangebot SKJV](#)

**1.7. Was ist unter „Die Opfer-Situation ist abgeklärt und potenzielle Dynamiken daraus sind erkannt“ zu verstehen?**

Die private Vollzugseinrichtung weiss und hat schriftlich festgehalten, wer bei Gewalt- und/oder Sexualdelikten sowie bei Drohung das/die Opfer waren (z.B. eine fremde oder bekannte Person, Verwandte, Partner oder andere). Auch die Überlegungen zur Opferdynamik sind schriftlich zu dokumentieren (z.B. ob das Opfer nach wie vor Teil des Beziehungssystems ist oder wieder werden könnte). Von Seiten der Justiz angeordnete Tätigkeits-, Kontakt- und/oder Rayonverbote müssen aktenkundig sein und in die Vollzugsarbeit einfließen. Liegt der einweisenden Behörde ein Informationsgesuch des Opfers vor, können daraus Pflichten für die private Vollzugseinrichtung entstehen. In solchen Fällen gilt es besonders sensibel vorzugehen und die Opferinformationspflicht gemäss den Vorgaben und in enger Abstimmung mit der Vollzugsbehörde umzusetzen.

**2.1. Braucht es ein Übergabegespräch, wenn eine Person von einem Untersuchungsgefängnis in eine private Vollzugseinrichtung eintritt?**

Ja, jedoch zu relativieren.

Die Formulierung im Standard ist insofern zu relativieren, als dass Untersuchungsgefängnisse oft keine Übergabegespräche im Beisein der eingewiesenen Person anbieten. Es wird jedoch zumindest ein telefonischer Austausch mit dem Sozialdienst des Gefängnisses oder der Betreuung unter entsprechendem Nachweis vorausgesetzt.

**Wie verhält es sich bezüglich der Vollzugsbehörde mit dem Übergabegespräch?**

Ist von Seiten der Vollzugsbehörde ein persönliches Übergabegespräch mit der privaten Vollzugseinrichtung nicht möglich, wird ebenfalls eine telefonische Fallübergabe unter entsprechendem Nachweis erwartet.

**Welche Anforderungen hat die Risiko-, Bedarfs- und Interventionsplanung im Betreuungsalltag zu erfüllen?**

Es spielt keine Rolle, ob ein Fall nach ROS geführt wird oder nicht – der Standard zur Risiko-, Bedarfs- und Interventionsplanung findet auf alle Fälle Anwendung.

Um wirksam intervenieren und den Bedarf festlegen zu können, braucht es eine Hypothese zum Delikt bzw. ein klar herausgearbeitetes Problemprofil der eingewiesenen Person, das mit der einweisenden Behörde konsolidiert ist. Bei ROS-Fällen bildet die Fallübersicht (FÜ) die Grundlage für die Risiko-, Bedarfs- und Interventionsplanung. In Fällen, die nicht nach ROS geführt werden, muss in anderer geeigneter Form dokumentiert sein, von welchen risikorelevanten Faktoren die einweisende Behörde und die private Vollzugseinrichtung ausgehen. Darauf aufbauend erfolgt die Bedarfs- und Interventionsplanung, die ebenfalls zu dokumentieren ist. Entscheidend ist dabei nicht die Form der Dokumentation, sondern, dass die Planung schriftlich vorliegt.

Grundsätzlich gilt: Je schwerer die Delikte, desto vertiefter hat die Risiko-, Bedarfs- und Interventionsplanung zu erfolgen. Bei kurzen Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr und ROS-Fällen mit Triageresultat A erfolgt in der Regel eine sehr niederschwellige Planung – ausser es sprechen besondere Gründe, wie etwa eine teilbedingte Strafe oder Auffälligkeiten im Vollzugsverlauf, für eine vertiefte Abklärung und Planung. Der Umfang der Planung hängt auch von den verfügbaren Unterlagen ab.

**2.2. Darf der geforderte Vollzugsplan auch anders heissen (z.B. Behandlungsplan)?**

Ja.

Es wird jedoch klar empfohlen, das Dokument als Vollzugsplan zu benennen.

Wichtig ist, dass die Inhalte der Vorlagen zu den Vollzugsplänen NWI & OSK übernommen und die risikorelevanten Themen abgebildet sind.

Hier einige Links zum Vollzugsplan NWI & OSK:

([SSED 11.1](#)) ([SSED 11.2](#)) ([OSK](#))

[Vorlage Vollzugsplan NWI](#)

**2.3. Braucht es auch ein einheitliches Fallverständnis zwischen der einweisenden Behörde und der Vollzugseinrichtung, wenn ein Fall nicht nach dem ROS-Prozess geführt wird?**

Ja.

Das einheitliche Fallverständnis ist das A und O in der risikoorientierten Fallführung. Bei ROS-Fällen findet sich dieses in der Fallübersicht (FÜ). In Fällen (auch vorzeitiger Vollzug), die nicht nach ROS geführt werden, muss in anderer geeigneter Form dokumentiert sein, von welchen Problembereichen bzw. risikorelevanten Faktoren die einweisende Behörde und die private Vollzugseinrichtung ausgehen.

**Wann liegt ein einheitliches Fallverständnis vor?**

Ein einheitliches Fallverständnis setzt voraus, dass alle Beteiligten das Risikoprofil der eingewiesenen Person kennen. Sie müssen zudem verstehen, welche risikorelevanten problematischen Aspekte (Problemprofil) vorliegen, und wie diese – unter Berücksichtigung von vorhandenen Ressourcen einer Person – zu bearbeiten sind. Dafür braucht es einen transparenten Informationsaustausch zwischen allen in die Vollzugsarbeit involvierten Parteien sowie eine konsolidierte Planung mit klarer Aufgabenteilung. Ein einheitliches Fallverständnis liegt dann vor, wenn allfällige Differenzen zwischen der einweisenden Behörde und der privaten Vollzugseinrichtung hinsichtlich des Problemprofils, des Interventionsbedarfs und der Zuständigkeiten bereinigt sind.

Im Verlaufe des Vollzugs können sich neue Erkenntnisse ergeben, wodurch sich das Problemprofil verändern kann. Die Konsolidierung des gemeinsamen Fallverständnisses ist daher als fortlaufender Prozess zu verstehen. Die private Vollzugseinrichtung und die einweisende Behörde sollten sich z.B. im Rahmen von Vollzugskoordinationssitzungen regelmässig dazu austauschen, ob das bestehende gemeinsame Fallverständnis weiterhin Gültigkeit hat oder ob sich im Vollzugsverlauf neue Erkenntnisse ergeben haben.

**Ist die Vorlage Vollzugsbericht des NWI ([SSED 40.5](#)) bindend?**

Nein.

Wichtig ist, dass in der Berichterstattung alle risikorelevanten Punkte abgedeckt sind. Die Vorlage NWI erfüllt dieses Kriterium und kann deshalb hilfreich sein.

**2.5. Der Standard verlangt nach einem individuellen, datumsspezifischen Urlaubspass. Dürfen auch „generelle“ Urlaubspässe ausgestellt werden?**

Ja.

Handelt es sich um wiederkehrende Ausgänge und/oder Urlaube können Urlaubspässe in allen Progressionsstufen eine grundsätzliche Regelung beinhalten

(z.B. Ausgang täglich, Rayon und Auflagen).

### Weshalb sind Urlaubspässe auszustellen? Welche formalen Kriterien muss ein Urlaubspass erfüllen?

Der eingewiesenen Person werden für die Dauer der Ausgänge und Urlaube grundsätzlich keine Ausweisschriften ausgehändigt, sondern für den konkreten Ausgang und Urlaub einen Ausgangs- bzw. Urlaubspass ausgestellt. Dieser gibt über den Zweck und die Dauer der Abwesenheit von der Vollzugseinrichtung Auskunft und instruiert allfällige Begleitpersonen über den Zweck der Öffnung, das Sicherheitsdispositiv und das Verhalten im Notfall. Er muss zwingend ein Foto der eingewiesenen Person, einen Stempel inkl. Unterschrift der Vollzugseinrichtung sowie eine Telefonnummer für den Notfall enthalten.

### Beispiel:

Vollzugsinstitution AEX/WAEX  
Zürichholzstrasse 4, 8057 Zürich



---



**Vollzugsausweis / Urlaubspass**  
**Arbeitsexternat**

In Fällen von Zuwiderhandlungen ersuchen wir um einen Anruf.  
Erreichbarkeit der Vollzugseinrichtung Mo bis Fr 08.30 bis 17.30 Uhr  
Tel.: 044 311 80 10, ausserhalb der Bürozeiten (24 Std.): Tel.: 07X XXX XX XX

| NAME, Vorname                               | MUSTER, Max                                                                                                         |
|---------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Geburtsdatum                                | XX.XX.XXXX                                                                                                          |
| Nationalität, Heimatort                     | (z.B.) CH, Zürich                                                                                                   |
| Aufenthaltszweck ausserhalb der Institution | - (z.B.) Erwerbsarbeit<br>- (z.B.) Pflege familiärer und freundschaftlicher Beziehungen<br>- (z.B.) Behördentermine |
| RIPOL Eintrag                               | JA                                                                                                                  |
| Weisungen                                   | - (z.B.) Kontaktverbot zum Geschädigten<br>- (z.B.) Drogen- und Alkoholabstinenz                                    |
| Ausgangszeiten                              | - (z.B.) MO bis DO 7 bis 21 Uhr, FR 7 – 19 Uhr<br>- FR 20 bis SO 20 Uhr                                             |
| Gültigkeit bis Stempel/Unterschrift         | XX.XX.XXXX                                                                                                          |

**3.1.1. Was wird bezüglich der Verwaltung der Einkünfte und deren zweckdienlicher Verwendung unter Berücksichtigung der individuellen Fähigkeiten von den privaten Vollzugseinrichtungen je nach Vollzugsform erwartet?**

Im Audit orientieren sich die Auditorin oder der Auditor und die Expertin oder der Experte aus dem Fachbereich Justizvollzug an folgenden Leitfragen:

1. *In welcher Vollzugsstufe befindet sich die eingewiesene Person (stationärer Massnahmenvollzug, Strafvollzug Art. 80 StGB, Arbeitsexternat (AEX), Wohn- und Arbeitsexternat (WAEX), Halbgefangenschaft, Electronic-Monitoring)?*
2. *Über welche Art von Einkünften verfügt die eingewiesene Person (Arbeitsentgelt Vollzugseinrichtung (inkl. allfälliger Sonderzulagen), Taschengeld, Einkünfte aus externer Beschäftigung, Einkünfte erster Arbeitsmarkt, Beiträge Sozialhilfe, AHV- oder IV-Renten, andere)?*
3. *Wie ist die Verwaltung der Einkünfte organisiert? Was ist der Auftrag der privaten Vollzugseinrichtung? Welche Konten werden geführt?*
4. *Wie ist der Umgang der eingewiesenen Person mit den für sie frei verfügbaren Geldmitteln? Ist sie in der Lage, das ihr zur Verfügung stehende Geld zweckdienlich zu verwenden?*
5. *Falls nein, wie wird die eingewiesene Person im Umgang mit Geldmitteln unterstützt?*

Die Fragen dienen als Orientierungshilfe. Der Fokus liegt auf der Prüfung, wo sich Angaben zu den Finanzen finden (z.B. Vollzugsplan, Kontenblätter, Budget, Berichterstattung).

Ist die eingewiesene Person auf Unterstützung zur Verwaltung von finanziellen Mitteln angewiesen, so hat die Institution sicherzustellen, dass diese entsprechend organisiert ist (z.B. Einzahlung von Einkünften auf das Konto einer finanziellen Beistandschaft, Einbezug von Massnahmen zur Schuldensanierung, Überweisung von Wiedergutmachungszahlungen an entsprechende Stellen usw.).

**3.1.2. Ist in jedem Fall ein realistisches, monatliches Budget über frei verfügbare Geldmittel zu erstellen, welches sich nach den SKOS-Richtlinien richtet und regelmässig besprochen wird?**

Nein.

In den Vollzugsstufen **AEX** und **WAEX** hat die private Vollzugseinrichtung mit der eingewiesenen Person ein Budget nach SKOS-Richtlinien oder gleichwertig zu erstellen. Das Budget muss vorgewiesen werden können. Mindestens ein Privat- sowie ein Sparkonto sollten geführt werden oder eine Kontoaufteilung gemäss den Richtlinien der Strafvollzugskonkordate erfolgen. Im WAEX kann die Geldverwaltung ganz an die eingewiesene Person übertragen werden.

In der Regel verfügen eingewiesene Personen über regelmässige Einkünfte, und es wird lediglich einmalig ein Budget erstellt. Eine Anpassung erfolgt nicht monatlich, sondern nur bei einer Veränderung der finanziellen Situation.

Beim Budget geht es einerseits darum, die eingewiesene Person dazu zu befähigen, das Geld sinnvoll einzuteilen. Andererseits wird dadurch nachgewiesen, dass sie in der Lage ist, ihren Lebensunterhalt ab WAEX selbständig zu bestreiten und ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Sollte dies nicht der Fall sein, müssten (zusätzliche) Massnahmen zur Existenzsicherung ergriffen werden.

**Andere Vollzugsstufen:** Ein Budget nach SKOS-Richtlinien ist nicht erforderlich. Ein Budget über die Verwendung von frei verfügbaren Geldmitteln sollte die private Vollzugseinrichtung mit der eingewiesenen Person jedoch immer dann erstellen, wenn es diese darin unterstützt, die ihr zur Verfügung stehenden Geldmittel zweckdienlich zu verwenden.

**3.2. Erwerbsarbeit und Beschäftigung: Muss in jedem Fall eine Arbeitsvereinbarung abgeschlossen werden, in der wichtige arbeitsrechtliche Modalitäten geregelt sind?**

Ja.

Im Vollzugsplan ist zu dokumentieren, welcher Arbeit oder Beschäftigung die eingewiesene Person nachgeht (z.B. interne oder externe Beschäftigung, einschliesslich niederschwelliger Tätigkeiten in einem Werkatelier, Arbeitsexternat im ersten oder zweiten Arbeitsmarkt). In jedem Fall wird eine Arbeits- oder Beschäftigungsvereinbarung verlangt. Es ist ein Signal an die eingewiesene Person, dass die Arbeit oder Teilnahme an der Beschäftigung integraler Bestandteil des Vollzugs ist und Rechte sowie Pflichten mit sich bringt. Auch das Normalitätsprinzip unterstützt diesen Ansatz, indem der Strafvollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen ausserhalb des Justizvollzugs so weit als möglich zu entsprechen hat.